

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU
vom 29.10.2013**

„Rücklagen in den Sondervermögen der Freien Hansestadt Bremen“

Die Fraktion der CDU hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Mit dem Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG) existiert seit dem 01.12.2009 ein einheitlicher Rechtsrahmen für Errichtung, Organisation, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Controlling der staatlichen und städtischen Sondervermögen. Sämtliche sonstigen Sondervermögen sind auf der Grundlage von § 26 Abs. 2 LHO als abgegrenzter, rechtlich unselbständiger Teil des Haushaltsvermögens ohne eigenes Personal zur Erfüllung bestimmter Aufgaben des Landes bzw. der Stadtgemeinden errichtet worden. Nur die Zuführungen und Ablieferungen werden im Haushaltsplan veranschlagt. Die haushaltsrechtliche Ausgliederung soll dazu führen, dass die jeweilige Aufgabe besser und transparenter erfüllt wird, als bei Vollzug innerhalb des Kernhaushalts. Die Bürgerschaft muss die Wirtschaftspläne der Sondervermögen allerdings beschließen, sie hat Anspruch auf eine mindestens halbjährliche Berichterstattung über deren Vollzug, und bestimmte Mehraufwendungen bedürfen ihrer Zustimmung. Mit diesen Regelungen soll die politische Steuerung und Kontrolle der Sondervermögen sichergestellt werden.

In zahlreichen Sondervermögen werden als Reserven für zukünftige Ereignisse Rücklagen gebildet bzw. aus Rücklagen der Vorjahre Entnahmen getätigt. Bei den handelsrechtlichen Rücklagen kann es sich um einbehaltene Teile des Jahresüberschusses (Gewinnrücklagen) oder um von außen zugeführtes Eigenkapital, das nicht zum Nominalkapital gehört (Kapitalrücklagen), handeln. Darüber hinaus können Rücklagen nach Steuerrecht (bzw. Sonderposten mit Rücklageanteil als handelsrechtliches Pendant) aus Billigkeitserwägungen oder wirtschaftspolitischen Anreizgründen zur vorübergehenden Gewinnneutralisierung gebildet werden. Dies kann z. B. im Zusammenhang mit der Veräußerung von Grund und Boden oder bei Gebäuden der Fall sein. Das Steuerrecht kennt hierfür u. a. Investitions-, Ersatzbeschaffungs-, Zuschuss- und Wertberichtigungsrücklagen. Aus den Controllingberichten der Sondervermögen gehen zwar die unterjährigen Zuführungen in bzw. die Entnahmen aus den Rücklagen (Stromgrößen) hervor, nicht jedoch die absolute, stichtagsbezogene Höhe sowie die Art der Rücklagen (Bestandsgrößen).

Die folgenden Fragen beziehen sich auf die 9 sonstigen Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen mit Ausnahme des SV Bremer Kapitaldienstfonds und des SV Versorgungsrücklage des Landes Bremen, da diese beiden Sondervermögen kameral buchen.

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch waren die Rücklagen, das Eigenkapital und das Vermögen in den sonstigen Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen zu den Stichtagen 31.12.2010, 31.12.2011 und 31.12.2012?
2. In welcher Höhe, für welchen Zweck und auf welcher handels- bzw. steuerrechtlichen Basis wurden bzw. werden in den Haushaltsjahren 2011 (Ist), 2012 (Ist), 2013 (Prognose), 2014 (Plan) und 2015 (Plan) in den sonstigen Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen Zuführungen in die Rücklagen getätigt (bitte die jeweilige Höhe für jeden einzelnen Zweck bzw. jede einzelne Rücklagenart nennen und anschließend die Summe bilden)?
3. In welcher Höhe, für welchen Zweck und auf welcher handels- bzw. steuerrechtlichen Basis wurden bzw. werden in den Haushaltsjahren 2011 (Ist), 2012 (Ist), 2013 (Prognose), 2014 (Plan) und 2015 (Plan) in den sonstigen Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen Mittel aus den Rücklagen entnommen (bitte die jeweilige Höhe für jeden einzelnen Zweck bzw. jede einzelne Entnahmeart nennen und anschließend die Summe bilden)? Wie verhalten sich die Entnahmen aus Rücklagen zu den in den Controllingberichten aufgeführten „Entnahmen aus Eigenmitteln“ (falls die Begriffe nicht deckungsgleich verwendet werden, bitte die oben abgefragten Zahlen analog für die „Entnahmen aus Eigenmitteln“ auflisten)?
4. Sind in den Bilanzen der sonstigen Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen neben den in den Fragen Nr. 1 bis 3 abgefragten offenen Rücklagen auch „stille Rücklagen“ im Sinne noch nicht ausgewiesener Gewinnanteile (z. B. Zwangsrücklagen, SchätZRücklagen oder freie Wahlrechtsrücklagen) enthalten? Wenn ja, wie hoch schätzt der Senat Art und Höhe der „stillen Rücklagen“ in den sonstigen Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen zum Stichtag 31.12.2012?“

Vorbemerkung:

Das Land und die Stadtgemeinde Bremen haben folgende sonstige Sondervermögen, auf die sich die Kleine Anfrage bezieht:

1. SV Abfall (Stadt)
2. SV Gewerbeflächen (Land)
3. SV Gewerbeflächen (Stadt)
4. SV Fischereihafen (Land)
5. SV Hafen (Stadt)
6. SV Immobilien und Technik (Land)
7. SV Immobilien und Technik (Stadt)
8. SV Infrastruktur (Stadt)
9. SV Überseestadt (Stadt).

In den sonstigen Sondervermögen entstehen Rücklagen i.e.S. nur durch bilanzielle Abgrenzungen (Sonderposten). In vier Sondervermögen werden keine Rücklagen gebildet (SV Abfall, SV, Fischereihafen, SV Gewerbeflächen (Land) sowie SV Überseestadt).

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Senat die Kleine Anfrage wie folgt:

1.) Wie hoch waren die Rücklagen, das Eigenkapital und das Vermögen in den sonstigen Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen zu den Stichtagen 31.12.2010, 31.12.2011 und 31.12.2012?

Antwort zu 1.)

Zur Beantwortung der Frage 1.) wird auf die Tabelle „Höhe Rücklagen, Eigenkapital und Vermögen“ (Anlage 1) verwiesen.

Es handelt sich bei den ausgewiesenen Daten um handelsrechtlich ermittelte Werte im Rahmen der testierten Jahresabschlüsse der sonstigen Sondervermögen.

2.) In welcher Höhe, für welchen Zweck und auf welcher handels- bzw. steuerrechtlichen Basis wurden bzw. werden in den Haushaltsjahren 2011 (Ist), 2012 (Ist), 2013 (Prognose), 2014 (Plan) und 2015 (Plan) in den sonstigen Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen Zuführungen in die Rücklagen getätigt (bitte die jeweilige Höhe für jeden einzelnen Zweck bzw. jede einzelne Rücklagenart nennen und anschließend die Summe bilden)?

Antwort zu 2.)

In den sonstigen Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen werden Rücklagen zu unterschiedlichen Zwecken gebildet.

Zur Rücklagenbildung in den Sondervermögen Gewerbeflächen (Land und Stadt), Überseestadt und Hafen ist Folgendes anzumerken:

Bei den im Sonstigen Sondervermögen Gewerbeflächen Stadt gebildeten Rücklagen in Höhe von jeweils 30 T€ für die Jahre 2010, 2011 und 2012 handelt es sich um Gewinnrücklagen im Teilsondervermögen Gewerbeflächen in Bremerhaven. Diese wurden 2010 aus einer Rückstellung für Altlasten aus einem Erbbaurechtsvertrag gebildet und wurden seit dem bislang nicht aufgelöst.

Darüber hinaus wurden in den Sondervermögen Gewerbeflächen Stadt und Land sowie dem Sondervermögen Überseestadt in den Jahren 2010, 2011 und 2012 keine Zuführungen in die Rücklagen eingestellt und sind auch für die Jahre 2013 bis 2015 nicht vorgesehen bzw. geplant.

Im Sondervermögen Hafen beinhaltet die Zuführung zu den Rücklagen zum 31.12.2012 den Jahresübertrag des Vorjahres aufgrund der Baumaßnahme Kaiserschleuse sowie die vom Haushalts- und Finanzausschuss am 07.12.2012 beschlossene Rücklage für die Planung und den Bau des OTB.

Die zahlenmäßige Beantwortung der Fragen 2.) und 3.) wurde zusammengefasst (siehe unten).

3.) In welcher Höhe, für welchen Zweck und auf welcher handels- bzw. steuerrechtlichen Basis wurden bzw. werden in den Haushaltsjahren 2011 (Ist), 2012 (Ist), 2013 (Prognose), 2014 (Plan) und 2015 (Plan) in den sonstigen Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen Mittel aus den Rücklagen entnommen (bitte die jeweilige Höhe für jeden einzelnen Zweck bzw. jede einzelne Entnahmeart nennen und anschließend die Summe bilden)? Wie verhalten sich die Entnahmen aus Rücklagen zu den in den Controllingberichten aufgeführten „Entnahmen aus Eigenmitteln“ (falls die Begriffe nicht deckungsgleich verwendet werden, bitte die oben abgefragten Zahlen analog für die „Entnahmen aus Eigenmitteln“ auflisten)?

Antwort zu 2.) und 3.)

Die Zuführungen und Entnahmen aus den Rücklagen der sonstigen Sondervermögen einerseits sowie die Entnahmen aus Eigenmitteln andererseits sind zahlenmäßig in den Anlagen 2 und 3 dargestellt.

Die Zuführungen und Entnahmen aus den Rücklagen der sonstigen Sondervermögen sind in der Tabelle „Entwicklung der Sonderposten“ (Anlage 2) enthalten.

Die in den Controllingberichten ausgewiesene Größe „Entnahme aus Eigenmitteln“ stellt die anteilige Finanzierung des liquiditätswirksamen Ergebnisses sowie des Zuwachses des Anlagevermögens dar, soweit diese nicht aus Haushaltszuführungen des gleichen Jahres oder Drittmittelzuführungen stammen. Die Begriffe Entnahme von Eigenmitteln werden nicht deckungsgleich mit den Sonderposten ("Rücklagen") verwendet. Entnahmen (-) von bzw. Zuführungen (+) zu Eigenmitteln werden getätigt, wenn sich Mittelabflüsse von Investitionen und Aufwand über Jahreshorizonte hinweg verschieben.

Die Werte der einzelnen sonstigen Sondervermögen können der Anlage 3 entnommen werden.

4.) Sind in den Bilanzen der sonstigen Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen neben den in den Fragen Nr. 1 bis 3 abgefragten offenen Rücklagen auch „stille Rücklagen“ im Sinne noch nicht ausgewiesener Gewinnanteile (z. B. Zwangsrücklagen, SchätZRücklagen oder freie Wahlrechtsrücklagen) enthalten? Wenn ja, wie hoch schätzt der Senat Art und Höhe der „stillen Rücklagen“ in den sonstigen Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen zum Stichtag 31.12.2012?“

Antwort zu 4.)

In den Bilanzen der sonstigen Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sind keine „stillen Rücklagen“ im Sinne noch nicht ausgewiesener Gewinnanteile (z.B. Zwangsrücklagen, SchätZRücklagen oder freie Wahlrechtsrücklagen) enthalten.

Anlage 1, Höhe Rücklagen, Eigenkapital und Vermögen

Rücklagen

alle Beträge in Tsd. EUR

	2010	2011	2012
Sondervermögen Abfall	0	0	0
Sondervermögen Gewerbeflächen, Land	0	0	0
Sondervermögen Gewerbeflächen, Stadt	30	30	30
Sondervermögen Fischereihafen, Land	0	0	0
Sondervermögen Hafen	0	0	32.695
Sondervermögen Immobilien und Technik, Land	15.537	22.260	33.806
Sondervermögen Immobilien und Technik, Stadt	122.871	145.000	194.063
Sondervermögen Infrastruktur	116.586	124.154	143.504
Sondervermögen Überseestadt	0	0	0

Eigenkapital

alle Beträge in Tsd. EUR

	2010	2011	2012
Sondervermögen Abfall	1.111	1.119	1.130
Sondervermögen Gewerbeflächen, Land	14.398	14.719	14.575
Sondervermögen Gewerbeflächen, Stadt	437.671	438.412	219.436
Sondervermögen Fischereihafen, Land	45.709	22.006	21.205
Sondervermögen Hafen	303.409	308.050	299.413
Sondervermögen Immobilien und Technik, Land	53.405	50.655	47.917
Sondervermögen Immobilien und Technik, Stadt	506.198	512.794	495.383
Sondervermögen Infrastruktur	1.312.327	1.339.341	1.313.614
Sondervermögen Überseestadt	53.354	54.829	57.797

Vermögen

alle Beträge in Tsd. EUR

	2010	2011	2012
Sondervermögen Abfall	22.257	17.624	13.680
Sondervermögen Gewerbeflächen, Land	47.993	49.063	48.583
Sondervermögen Gewerbeflächen, Stadt	617.682	633.682	564.341
Sondervermögen Fischereihafen, Land	182.067	176.586	176.391
Sondervermögen Hafen	1.209.375	1.227.937	1.193.392
Sondervermögen Immobilien und Technik, Land	75.776	79.924	88.845
Sondervermögen Immobilien und Technik, Stadt	870.514	912.073	916.725
Sondervermögen Infrastruktur	1.461.862	1.500.847	1.491.694
Sondervermögen Überseestadt	177.846	182.765	192.658

Anlage 3: Entnahme von (-) bzw. Zuführung (+) zu Eigenmitteln

alle Beträge in Tsd. EUR

	2011	2012	2013	2014	2015
	IST	IST	PROGN	PLAN	PLAN
Sondervermögen Immobilien und Technik, Land	-706	-55	-270	-276	-277
Sondervermögen Immobilien und Technik, Stadt	-6.599	-4.707	-1.407	-6.847	-1.170
Sondervermögen Infrastruktur	39	-451	-13.506	-6.833	-8.490
Sondervermögen Fischereihafen, Land	-2.513	-1.008	-6.410	0	0
Sondervermögen Gewerbeflächen, Land	-260	-1.187	-1.209	-1.528	-306
Sondervermögen Gewerbeflächen, Stadt	-1.764	-6	-2.622	-1.276	-2.814
Sondervermögen Hafen, Stadt	-12.778	0	-78.188	-61.967	-67.882
Sondervermögen Überseestadt, Stadt	0	0	-5.683	-545	-545